Satzung
der Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen
Jagdbezirk Neukirch
in der Gemeinde Neukirch

INHALT:

§ 1	**Name und Sitz**
§ 2	**Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**
§ 3	**Mitgliedschaft**
§ 4	**Aufgaben**
§ 5	**Organe**
§ 6	**Versammlung der Jagdgenossenschaft**
§ 7	**Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**
§ 8	**Sitzungsniederschrift**
§ 9	**Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossenschaft**
§ 10	**Jagdvorstand**
§ 11	**Aufgaben des Jagdvorstands**
§ 12	**Verzeichnis der Mitglieder**
§ 13	**Verfahren bei der Jagdverpachtung**
§ 14	**Abschussplanung**
§ 15	**Anteil an Nutzungen und Lasten**
§ 16	**Verwendung des Reinertrages**
§ 17	**Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen**
§ 18	**Wirtschaftsjahr**
§ 19	**Umlagen**
§ 20	**Bekanntmachungen**
§ 21	**Inkrafttreten**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), letzte Änderung 24.06.2020 (GBl. S.421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Neukirch am 13.12.2022 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neukirch“ und hat ihren Sitz in 88099 Neukirch.

§ 2
Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

(2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.

(3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4
Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen nach § 2 JWMG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5
Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 6
Versammlung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

(3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7
Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

(4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

(5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben (Bei Ehegatten genügt eine mündliche Vollmachterteilung).

(6) Jeder Vollmachtnehmer kann höchstens fünf abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8
Sitzungsniederschrift

(1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9
Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft;

b) die Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

c) die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

d) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung;

e) die Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG;

f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften;

g) Änderungen der Satzung;

h) Erhebung einer Umlage.

§ 10
Jagdvorstand

(1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft als Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

(3) Die Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter im Amt wahrgenommen.

(4) Die Kosten für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11
Aufgaben des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

(3) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft,

b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft,

c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,

d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,

e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,

f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,

h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,

j) Gestaltung der Jagdbezirksgrenzen,

k) Bildung von Jagdbögen.

§ 12
Verzeichnis der Mitglieder (Jagdkataster)

(1) Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.

(2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13
Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14
Abschussplanung

(1) Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Neukirch ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

(2) Jagdgenossenschaft und Jagdpächter haben eine Zielvereinbarung zur Abschussgestaltung zu treffen. Die Vereinbarung ist formlos zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sind regelmäßige Streckenmeldungen bei der hierfür zuständigen Stelle einzureichen.

§ 15
Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16
Verwendung des Reinertrages

(1) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausbezahlt wird. Die Auskehrung erfolgt jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs (31. März).

(2) Die Auszahlung des Reinertraganteils erfolgt, unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen, an diejenigen Mitglieder, die bei der Aufstellung des Jagdkatasters gem. § 12 als Grundstückseigentümer eingetragen waren. Bei Grundstücksverkäufen ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zu viel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des

Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander, unter Ausschluss des Gemeindevorstands.

(3) Entfällt auf ein Mitglied ein geringer Reinertrag als 10,00 € pro Jahr, so wird der Gesamtbetrag, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 1, bei der ersten Jagdpachtauskehrung an das Mitglied ausbezahlt.

(4) Die Gemeinde Neukirch erhält für ihren Verwaltungsaufwand eine jährliche Entschädigung in Höhe von 1.000 €.

§ 17
Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der Landeshaushaltordnung bleiben unberührt.

§ 18
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 19
Umlage

(1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 5.000 Euro überschritten haben.

(2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.

(3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden

§ 20
Bekanntmachungen

(1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch (Neukircher Nachrichten) veröffentlicht.

(2) Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch (Neukircher Nachrichten) bekannt gegeben.

§ 21
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherigen Satzung der Jagdgenossenschaft vom 18.12.2013 außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen.

Neukirch, den

Ort, Datum | Unterschrift des Vorsitzenden

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Ort, Datum | Unterschrift und Stempel des Kreisjagdamtes